

Regelungen zur Gestaltung des Urnengrabfeldes

im Friedhof Schlammersdorf

Stand: 17.05.2021

Bis zum Erlass einer neuen Friedhofs- und Bestattungssatzung gelten für das 2021 neu angelegte Urnengrabfeld auf dem Friedhof Schlammersdorf folgende Gestaltungs- und Belegungsregelungen:

- (1) Die Gestaltung der Urnengrabstätten erfolgt ausschließlich mit liegenden Urnengrabmalen ohne weitere Umrandung auf der Grabfläche und obliegt dem Nutzungsberechtigten der Urnengrabstätte. Es sind nur Natursteinmaterialien zugelassen.
- (2) Die Maße des liegenden Grabmals dürfen 40 cm Breite, 40 cm Tiefe und 15 cm Höhe nicht überschreiten. Eine kleinere Ausführung ist zulässig. Die Form ist freigestellt. Das Urnengrabmal ist so zu positionieren, dass immer ein Abstand zur unteren mit Granit befestigten Mähkante von 20 cm besteht. Es ist bündig dort anzulegen. Im Übrigen wird auf die nach Nr. (6) folgende Illustration verwiesen.
- (3) Die zugeordnete Urnenfläche ist optisch abgegrenzt und darf außerhalb nicht mit Gegenständen überstellt werden. Sonstige abzulegende Gegenstände, wie Blumenschalen oder Grablichter (ohne weitere Platte oder Befestigung) sind nur im oberen Bereich der Urnengrabstätte bis maximal Mähkante abzulegen (grüne Fläche). Blumenschalen sind nach dem Verwelken vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Der angelegte Kies/Split darf nicht ausgetauscht oder verändert werden, Anpflanzungen sind nicht zugelassen. Das angrenzende Grab darf nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Urnengrabstätte kann mit maximal 4 Urnen belegt werden.
- (5) Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre. Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und es der Platzbedarf des Friedhofs zulässt.
- (6) Die Grabstätten werden fortlaufend vergeben, Reservierungen sind nicht möglich.

